

# UNTERHALT BEI LEBENSPARTNERSCHAFT

Als Lebenspartner sind Sie einander zur Fürsorge verpflichtet, sogar über die Trennung und Aufhebung hinaus. So können Sie Anspruch auf Trennungs- und nachpartnerschaftlichen Unterhalt haben. Für Kinder gibt es zusätzlich Kindesunterhalt, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

## WAS IST TRENNUNGSUNTERHALT?

Sie haben Anspruch auf Trennungsunterhalt ab dem Zeitpunkt der Trennung bis zur rechtskräftigen Aufhebung. Dazu muss Ihre Lebenspartnerin bzw. Ihr Lebenspartner leistungsfähig sein. Dieser Unterhalt soll es Ihnen ermöglichen, den Lebensstandard, den Sie aus der Lebenspartnerschaft kennen, während des Trennungsjahres aufrecht zu erhalten. Dementsprechend richtet sich die Höhe nach Ihren lebenspartnerschaftlichen Lebensverhältnissen und dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen.

## NACHPARTNERSCHAFTLICHER UNTERHALT

Nach der rechtskräftigen Aufhebung ist grundsätzlich jeder für sich selber verantwortlich. Wenn Sie während der Lebenspartnerschaft nicht gearbeitet haben, müssen Sie jetzt also eine angemessene Tätigkeit aufnehmen, die Ihren Fähigkeiten, Ihrem Alter und Ihrem Gesundheitszustand entspricht. Wenn einer der gesetzlichen Fälle, den so genannten Unterhaltstatbeständen, vorliegt und Ihre Ex-Partnerin bzw. Ihr Ex-Partner leistungsfähig ist, können Sie jedoch Anspruch auf nahehelichen Unterhalt haben. Diese Fälle sind:

- Kindesbetreuung
- Alter
- Krankheit oder Gebrechen
- Erwerbslosigkeit
- Aufstockungsunterhalt
- Ausbildungsunterhalt
- Unterhalt aus Umständen des Einzelfalls



Die Höhe richtet sich nach dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn Sie erneut heiraten oder der Tatbestand für den Unterhalt wegfällt. Erhalten Sie etwa Unterhalt, weil Sie ein gemeinsames Kind betreuen müssen, erlischt der Anspruch, wenn das Kind nicht mehr betreut werden muss.

## WIE REGELN WIR UNTERHALT?

Idealerweise können Sie den Unterhalt einvernehmlich in einer Trennungs- und Aufhebungsfolgenvereinbarung rechtlich bindend festhalten. Für bestimmte Regelungen muss diese notariell beurkundet werden.



## ICH HABE WEITERE FRAGEN!

Sie können uns jederzeit anrufen:

 **0800 - 34 86 72 3**

Ihr Anruf ist unverbindlich und garantiert kostenfrei.



## Checkliste

# UNTERHALT BEI LEBENSPARTNERSCHAFT

### WANN ERHALTE ICH TRENNUNGSUNTERHALT?

- Nach der Trennung bis zur rechtskräftigen Aufhebung
- Ihre Lebenspartnerin bzw. Ihr Lebenspartner ist leistungsfähig

### WANN ERHALTE ICH NACHEHELICHEN UNTERHALT?

- Ab der rechtskräftigen Aufhebung für die Dauer des Unterhaltstatbestands oder bis zur erneuten Heirat
- Ihre Lebenspartnerin bzw. Ihr Lebenspartner ist leistungsfähig

### WIE KANN ICH MEINEN UNTERHALTSANSPRUCH DURCHSETZEN?

- Rechtlich bindende Trennungs- und Aufhebungsfolgenvereinbarung
- Zur Not vor Gericht durchsetzen

### WAS MUSS ICH NOCH BEACHTEN?

- Die Berechnung des Unterhalts kann je nach Einzelfall sehr komplex werden. Lassen Sie sich am besten dazu beraten!
- Offene Fragen und Unklarheiten klären!  
Sie können uns jederzeit erreichen: 0800 - 34 86 72 3  
Ihr Anruf ist unverbindlich und garantiert kostenfrei.

